

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 13 4145,

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die

Teil.Nr. Ihrer Bezirkshauptmannschaft, dann die

Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw.

mit Nr. 9 die Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



GS 4-20/I-2/366-99

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200

Durchwahl

Datum

Dr. Ladenbauer

2910

18. Jan. 2000

Betrifft

Gesetz zur Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

A)

Auf Grund des kontinuierlichen Ausbaus der medizinischen Leistungen zur Erreichung der Vollversorgung in Niederösterreich gemäß Österreichischem Krankenanstaltenplan (ÖKAP) und Großgeräteplan ergibt sich u.a. durch die Deckelung der Mittel von Bund und Sozialversicherungsträgern durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in den Jahren 1999 und 2000 ein Fehlbetrag von etwa ATS 500.000.000.--, der aber zur Aufrechterhaltung der Versorgung der NÖ Bevölkerung durch die NÖ Fondskrankenanstalten unbedingt erforderlich ist. Die Deckelung der Mittel ist so

zu verstehen, dass trotz der jährlichen Bereitstellung von zusätzlichen ATS 3.000.000.000,-- zur Finanzierung der österreichischen Fondskrankenanstalten im Zuge der laufenden Finanzierungsperiode keine weiteren Mittel von Bundes- oder Sozialversicherungsseite, die den Angebots- und Leistungssteigerungen der NÖ Fondskrankenanstalten adäquat Rechnung tragen würden zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.

Ein weiterer Grund für den zusätzlichen Finanzierungsbedarf der NÖ Fondskrankenanstalten im Jahre 1999 ist der überproportionale Gehaltsabschluß für den öffentlichen Dienst, der 2,5 % betrug während nur 1,5 % prognostiziert und budgetiert wurden.

Trotz größter Einsparungsbemühungen des NÖGUS und der NÖ Fondskrankenanstalten kann daher mit den dem NÖGUS zur Verfügung stehenden Mitteln auf Grund der Entwicklung des Voranschlages 1999 und der Voranschläge für das Jahr 2000 nicht das Auslangen gefunden werden.

Der Ständige Ausschuß des NÖGUS hat daher in seinen Sitzungen am 13. Oktober 1999 und am 10. November 1999 beschlossen, dass das Land NÖ, der NÖ Krankenanstaltensprengel und die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten als Krankenhausfinanciers per Gesetz zu verpflichten sind, zusätzliche Mittel bis max. ATS 500 Mio. zwischenzufinanzieren.

Um den Krankenhausfinanciers die Kreditaufnahme und die Zwischenfinanzierung durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu ermöglichen, wurde der vorliegende Gesetzesentwurf erstellt.

B)

Finanzielle Auswirkungen:

Die den Krankenhausfinanciers aus der Aufbringung der zusätzlichen Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung: i.S. des § 4 Abs. 2 erwachsenden Kosten sind der angeschlossenen Beilage zu entnehmen.

Die Gesamtbelastung aus Tilgung, Zinsen und Kreditgebühr aller NÖ Krankenhaus-financiers (Land, NÖ Krankenanstaltensprengel und Rechtsträger) beträgt bei einer Laufzeit von 3 Jahren ATS 579,000.000,--, bei einer Laufzeit von 5 Jahren ATS 629,000.000,-- und bei einer Laufzeit von 7 Jahren ATS 679,000.000,--.

Dieser Berechnung wurden eine Kreditgebühr von 0,8 % und eine Zinsenannahme von 5 % - die in etwa dem dzt. Zinsniveau für öffentliche Kreditnehmer entspricht - zugrundegelegt.

C)

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Besonderer Teil:

1. Zu § 1:

Der Bund und die Sozialversicherungsträger haben ihre Beiträge laut geltender Art. 15a-B-VG-Vereinbarung gedeckelt, d.h. außer den vereinbarten Mitteln werden von Bundes- und Sozialversicherungsseite keine zusätzlichen Mittel im Zuge der laufenden Krankenhausfinanzierungsperiode für die österreichischen Fondskrankenanstalten zur Verfügung gestellt.

Bei der, der geltenden Art. 15a-B-VG-Vereinbarung zugrunde gelegten Mittelverteilung war jedoch ein anderes Leistungsspektrum die Grundlage, als es dem heutigen Leistungsangebot der NÖ Fondskrankenanstalten entspricht. Dies bedeutet für Niederösterreich eine Steigerung des Budgets der NÖ Fondskrankenanstalten von über 10 % vom Jahr 1999 auf das Jahr 2000.

Damit werden die verbleibenden Financiers (Länder und Gemeinden) überproportional belastet.

Diese exorbitante Steigerung der Beiträge ist den Krankenanstalten-financiers nicht länger zumutbar.

Es wird erwartet, dass bei den Neuverhandlungen über die Spitalsfinanzierung ab 2001 ein Abschluß zustande kommt, der sicherstellt, dass die aufgetretene Finanzierungslücke von Bund und Sozialversicherungsträgern nach Möglichkeit geschlossen wird. Dem Landtag von Niederösterreich und der NÖ Landesregierung ist sehr wohl bewusst, dass aufgrund des Forderungsverzichtes für die Dauer der geltenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung keine Zusatzmittel von Bund oder Sozialversicherung erwartet oder gar eingefordert werden können.

2. Zu § 2:

Die Aufbringung der zusätzlichen Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung der 27 NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im NÖ KAG 1974. Nach dem Ergebnis der Voranschläge 2000 besteht für das Jahr 2000 auf jeden Fall ein zusätzlicher Finanzbedarf von ATS 200.000.000,-- für die Aufstockung des Anpassungstopfes.

Die restlichen Mittel aus der Kreditaufnahme bis zu einem Höchstbetrag von ATS 300.000.000,-- sind für die Abdeckung der erwarteten Verluste aus den Rechnungsabschlüssen 1999 und 2000 vorgesehen.

Um die tatsächliche Kreditaufnahme möglichst zu begrenzen und die NÖ Fondskrankenanstalten weiterhin zu größter Sparsamkeit zu verhalten, ist die Festlegung der tatsächlichen Höhe des benötigten Gesamtbetrages und dessen Verteilung einem Beschluß der Fondsversammlung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds vorbehalten.

Aufgrund des Einwandes des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurden, um dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun, jene Kriterien angeführt, nach denen die Fondsversammlung die Festlegung des benötigten Gesamtbetrages und die Verteilung auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten vorzunehmen hat.

3. Zu § 3:

Die Aufbringung der zusätzlich benötigten Mittel für die Finanzierung der 27 Fondskrankenanstalten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der von Land, dem NÖ Krankenanstaltensprengel und den Rechtsträgern in die Fondsmasse des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds eingebrachten Mittel im Jahre 1999.

Aufgrund der nunmehrigen Berücksichtigung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel erfolgte vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Gesundheit, eine neue Berechnung der Aufteilung der Mittelaufbringung, bei welcher der Anteil der Gemeinden Allentsteig und Eggenburg je zur Hälfte dem Land NÖ und dem NÖ Krankenanstaltensprengel zugeordnet wurden:

Financier	Anteil in Prozent
Land Niederösterreich	
Anteil für Gemeinde- und Gemeindeverbandskrankenanstalten	33,3437
Zusätzlicher Anteil für Gemeindeverbandskrankenanstalten	0,4327
Anteil für Landeskrankenanstalten	14,1032
Anteil für KAV Waldviertel Standort Allentsteig	0,1016
Anteil für KAV Waldviertel Standort Eggenburg	0,0595
Land Niederösterreich gesamt	48,0407
NÖKAS	
Basisleistung	35,8187
Anteil für KAV Waldviertel Standort Allentsteig	0,1016
Anteil für KAV Waldviertel Standort Eggenburg	0,0595
NÖKAS gesamt	35,9798

Gemeinden	
Amstetten	1,1803
Baden	1,1284
Gmünd	0,3600
Hainburg	0,4079
Hollabrunn	0,6553
Horn	0,4129
Klosterneuburg	0,5552
Korneuburg	0,4981
Krems	1,4389
Melk	0,2994
Neunkirchen	0,7335
St. Pölten	3,9553
Scheibbs	0,1677
Stockerau	0,5860
Waidhofen/Th.	0,3223
Waidhofen/Y.	0,5054
Wr. Neustadt	2,1975
Zwettl	0,5754
Gemeinden gesamt	15,9795
Gesamt	100,0000

4. Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds namens der Krankenhausfinanziers ermächtigt, die zusätzlichen Mittel in Form einer Kreditaufnahme zwischenzufinanzieren, da im NÖGUS-Gesetz keine Rechtsgrundlage für die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds besteht.

Die Kosten für die Zwischenfinanzierung, die den einzelnen Krankenhausfinanziers erwachsen, sind in der Übersicht über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes enthalten.

Bei der Berechnung der Belastung aus den Kosten der Kreditaufnahme wurde im Hinblick auf die zu den Zielen des Gesetzes (§1) vorgebrachten Argumente von der Zuteilung zusätzlicher Mittel von Bundes- und Sozialversicherungsträgerseite i.R. der Krankenanstaltenfinanzierung ab 2001 ausgegangen und die Tilgung des Kredites erst nach dem Ende der Laufzeit angesetzt.

Die mit dem Österreichischen Städtebund-Landesgruppe Niederösterreich namens der spitalerhaltenden Gemeinden wegen der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes beantragten Konsultationsgespräche wurden am 13. Jänner 2000 durchgeführt und es konnte hierbei zwischen den Vertretern des Landes, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und den spitalerhaltenden Gemeinden eine Einigung erzielt werden.

Aus Gründen einer möglichst sparsamen Finanzgebarung auch bei der unmittelbaren Kreditaufnahme werden auch die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Zwischenfinanzierung beschlussmäßig dem Ständigen Ausschuss des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übertragen.

Zur Absicherung des Kreditinstitutes übernimmt das Land NÖ die Bürgschaft für die mit der Zwischenfinanzierung resultierenden Kosten. Es ist auch davon auszugehen, dass bei einer Bürgschaftsübernahme des Landes bessere Konditionen bei der Kreditaufnahme erreicht werden können.

5. Zu § 5:

Da die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1999 der NÖ Fondskrankenanstalten dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds bis 31. März 2000 vorliegen müssen und bis zu diesem Zeitpunkt auch schon die Voranschläge des Jahres 2000 der NÖ Fondskrankenanstalten von der Landesregierung genehmigt sein werden, muß der vorliegende Gesetzesentwurf frühestmöglich, voraussichtlich noch im Jänner 2000 einer Behandlung und Beschlußfassung im NÖ Landtag zugeführt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Gesetzesentwurf zur Aufbringung zusätzlicher Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Bauer
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

